



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang	Potsdam, den 14. Januar 1998	Nummer 1
--------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinde Blasdorf in die Stadt Lieberose	2
Zusammenschluß der Gemeinden Blönsdorf, Danna, Dennewitz, Langenlippsdorf, Malterhausen, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergzahna (Amt Niedergörsdorf), Bochow, Zellendorf (Amt Niederer Fläming) und Altes Lager (Amt Jüterbog) zu einer neuen Gemeinde Niedergörsdorf	2
Zusammenschluß der Gemeinden Borgisdorf, Gräfendorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Meinsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Waltersdorf, Welsickendorf, Werbig, Wiepersdorf zu einer neuen Gemeinde Niederer Fläming	2
Ministerium der Finanzen	
Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen angemessenes Entgelt - Sachbezugswert für Auszubildende nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 1998 -	2
Bundesreisekostengesetz - BRKG - Einbehaltung des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 1998 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG -	3
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung	3
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
Anhang zur Förderrichtlinie des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Gewährung von Krediten aus dem Fonds zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft in Brandenburg (Mittelstandskreditprogramm - MKP -)	4
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Entgelttarife der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB)	6
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung der Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von Recyclingbaustoffen im Straßenbau (BTR RC-StB)	6

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 1/1998

**Eingliederung der Gemeinde Blasdorf
in die Stadt Lieberose**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 15. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinde

Blasdorf
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Lieberose)

in die Stadt Lieberose
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Lieberose)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 29. Dezember 1997 wirksam.

**Zusammenschluß der Gemeinden Blönsdorf, Danna,
Dennewitz, Langenlippsdorf, Malterhausen,
Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld,
Seehausen, Wergzahna (Amt Niedergörsdorf),
Bochow, Zellendorf (Amt Niederer Fläming) und
Altes Lager (Amt Jüterbog) zu einer
neuen Gemeinde Niedergörsdorf**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 11. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Blönsdorf, Danna, Dennewitz, Langenlippsdorf, Malterhausen, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergzahna (Amt Niedergörsdorf), Bochow, Zellendorf (Amt Niederer Fläming) und Altes Lager (Amt Jüterbog) (Landkreis Teltow-Fläming) zu einer neuen Gemeinde Niedergörsdorf

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Niedergörsdorf wird am 31. Dezember 1997 rechtswirksam.

Zum gleichen Zeitpunkt wird das Amt Niedergörsdorf aufgelöst.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 72 297

**Zusammenschluß der Gemeinden Borgisdorf,
Gräfendorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf,
Meinsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Riesdorf,
Schlenzer, Sernow, Waltersdorf, Welsickendorf,
Werbig, Wiepersdorf zu einer
neuen Gemeinde Niederer Fläming**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 11. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Borgisdorf, Gräfendorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Meinsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Waltersdorf, Welsickendorf, Werbig und Wiepersdorf (Landkreis Teltow-Fläming/Amt Niederer Fläming) zur neuen Gemeinde Niederer Fläming

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Niederer Fläming wird am 31. Dezember 1997 wirksam.

Die neue Gemeinde Niederer Fläming ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Niederer Fläming.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 72 298

**Unterkunft und Verpflegung der Beamten
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes
Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des
Landes Brandenburg gegen angemessenes Entgelt
- Sachbezugswert für Auszubildende nach der
Sachbezugsverordnung für das Jahr 1998 -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
15.3-0734-52
Vom 15. Dezember 1997

Der Wert der als Sachbezug für Auszubildende zur Verfügung gestellten Unterkunft und Verpflegung beträgt nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 1998 (siehe BGBl. 1997 I S. 2857) für

a) Gemeinschaftsunterkunft

- im Einzelzimmer 164,50 DM pro Monat
- im Doppelzimmer 70,50 DM pro Monat
- im Dreibettzimmer 47,00 DM pro Monat
- im Vierbettzimmer und mehr 23,50 DM pro Monat

b) Verpflegung

- volle Tagesverpflegung 11,80 DM pro Tag
- für Frühstück 2,60 DM pro Tag
- für Mittag- oder Abendessen je 4,60 DM pro Tag.

Ich bitte, die vorstehenden Änderungen in Nummer 2 meines Rundschreibens vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158) und in der diesem Rundschreiben beigelegten Muster-Vereinbarung (ABl. S. 1160, 1161) zu vermerken.

Mein Rundschreiben vom 2. Januar 1997 (ABl. S. 50) - Sachbezugswerte für das Jahr 1997 - gilt im übrigen nur noch für Anwendungsfälle des Jahres 1997 und wird mit Ablauf des 31. Dezember 1998 aufgehoben.

**Bundesreisekostengesetz - BRKG -
- Einbehaltung des maßgebenden Sachbezugswerts
nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 1998
gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
15.3 - 2703 - 11
Vom 15. Dezember 1997

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG ist bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung mindestens für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung vom zustehenden Tagegeld (§ 9 BRKG) einzubehalten. Die maßgebenden Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung betragen für das Jahr 1998 (siehe BGBl. 1997 I S. 2857) für

a) ein Frühstück für

- alle Beschäftigten (einschl. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) 2,60 DM,

b) ein Mittag- oder Abendessen für

- Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst je 4,60 DM
- alle anderen Beschäftigten je 4,70 DM.

Ich bitte, diese Änderungen bei der Anwendung des § 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG für Anwendungsfälle des Jahres 1998 zu beachten und in den Tz. 4.2 und 4.3 meines Bezugsrundschreibens vom 17. März 1997 (ABl. S. 250) zu vermerken.

**Richtlinie des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
über die Gewährung von Zuwendungen für
Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung**

Vom 15. Dezember 1997

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung, die laut Beschluß des Berufsbildungsausschusses vorgesehen sind, gewähren. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von Auszubildenden an überbetrieblichen Lehrgängen entsprechend dem Beschluß des Berufsbildungsausschusses in den Berufen:

Landwirt/-in	1. Ausbildungsjahr	1 Woche
	2. Ausbildungsjahr	2 Wochen
	3. Ausbildungsjahr	2 Wochen

Tierwirt/-in	1. Ausbildungsjahr	1 Woche
	2. Ausbildungsjahr	2 Wochen
	3. Ausbildungsjahr	2 Wochen

Fischwirt/-in	1. Ausbildungsjahr	3 Wochen
	2. Ausbildungsjahr	1 Woche
	3. Ausbildungsjahr	2 Wochen

Gärtner/-in (Garten- und Landschaftsbau)	1. Ausbildungsjahr	3 Wochen
	2. Ausbildungsjahr	2 Wochen
	3. Ausbildungsjahr	2 Wochen

Gärtner/-in (Produktionsgartenbau, Friedhofsgärtnerei)	2. Ausbildungsjahr	1 Woche
	3. Ausbildungsjahr	2 Wochen

Pferdewirt/-in (Zucht und Haltung)	1. Ausbildungsjahr	1 Woche
	2. Ausbildungsjahr	1 Woche
	3. Ausbildungsjahr	1 Woche

Pferdewirt/-in (Reiten)	2. Ausbildungsjahr	2 Tage
	3. Ausbildungsjahr	2 Wochen + 3 Tage

Milchwirtschaftliche/r Laborant/in	1. Ausbildungsjahr	4 Wochen
	2. Ausbildungsjahr	4 Wochen
	3. Ausbildungsjahr	4 Wochen

Molkereifachmann/-frau

- | | |
|--------------------|----------|
| 1. Ausbildungsjahr | 4 Wochen |
| 2. Ausbildungsjahr | 4 Wochen |
| 3. Ausbildungsjahr | 4 Wochen |

3. Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es werden nur die Lehrgänge gefördert, die inhaltlich vom Berufsbildungsausschuß bestätigt und in den bestätigten überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden.
- 4.2 Für Lehrgangsteilnehmer mit nichtregistrierten Ausbildungsverhältnissen werden Fördermittel nicht gewährt.
- 4.3 Es werden nur die Auszubildenden gefördert, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart : Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbare Zuschüsse
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

Von den insgesamt für die überbetriebliche Ausbildung entstehenden Kosten werden Lehrgangsgebühren, Unterkunft und Verpflegungsmehraufwendungen, jedoch höchstens bis zu 715,- DM pro Lehrgangswoche und Teilnehmer gefördert. (Investitionen sind von der Förderung ausgeschlossen.)

6. Verfahren

Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag an das

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

6.1 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF). Es entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln durch schriftlichen Bescheid.

6.2 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zu-

wendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderlichen Aufhebungen des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gilt als Verwendungsnachweis das vorgegebene Formblatt mit der Vorlage der Originalrechnungen der durchführenden Einrichtungen und den SammelListen als Teilnahmebescheinigung. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis einen Monat nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des MELF über die Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung vom 1. Januar 1997 außer Kraft.

Anhang zur Förderrichtlinie des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Gewährung von Krediten aus dem Fonds zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft in Brandenburg (Mittelstandskreditprogramm - MKP -)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Vom 24. November 1997

Nachfolgend gebe ich den Wortlaut der Bestimmungen im Anhang zur Förderrichtlinie des Mittelstandskreditprogramms vom 17.12.1991 in der Fassung vom 04.02.1993 (ABl. S. 534) bekannt:

1. Auf der Grundlage der Förderrichtlinie zum Mittelstandskreditprogramm können Existenzgründern und kleinen Unternehmen im Land Brandenburg zinsreduzierte Darlehen (MKP II-Darlehen) gewährt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Die Unternehmen haben nicht mehr als 50 Beschäftigte und erzielen einen Jahresumsatz von nicht mehr als 10 Mio. DM. Die Unternehmen müssen rechtlich selbstständig sein, d. h. sie dürfen sich nicht zu einem Viertel oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen (bzw. Gesellschafter mit mehrheitlichen Beteiligungen an anderen Unternehmen) befinden, die selbst diese Grenzen überschreiten.

2. Die Förderung wird abweichend von Nummer 3.1 Satz 1 der MKP-Förderrichtlinie in Form von Darlehen bis zur Höhe von 50 % der förderbaren Kosten, höchstens 1.000.000 DM, gewährt.
3. Der Zinssatz der zinsreduzierten Darlehen wird gegenüber dem gemäß Nummer 3.2 der MKP-Förderrichtlinie festgesetzten Zinssatz um z. Z. 1,7 % p. a. abgesenkt (dies entspricht einer effektiven Zinsverbilligung von ca. einem Prozentpunkt). Die Laufzeit der zinsreduzierten Darlehen beträgt höchstens zehn Jahre (mit bis zu zwei tilgungsfreien Jahren).
4. Die zinsreduzierten Darlehen können neben anderen öffentlichen Mitteln aus Förderprogrammen des Bundes gewährt werden. Die Antragsteller sollen in angemessenem Umfang eigene und Fremdmittel der Hausbank einsetzen.
5. Die Gewährung eines zinsreduzierten Darlehens aus dem Mittelstandskreditprogramm gilt als "de minimis"-Beihilfe gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission 96/C 68/06 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 68/9 vom 06.03.1996). Der Subventionswert wird bei der Zusage eines Darlehens gesondert ausgewiesen. Jede weitere Beihilfe, die dasselbe Unternehmen als "de minimis"-Beihilfe erhält, darf den Gesamtbeitrag von 100.000 ECU* innerhalb von drei Jahren (ab dem Zeitpunkt der Gewährung der ersten "de minimis"-Beihilfe) nicht überschreiten.

Die Antragsteller haben die Einhaltung dieser Bestimmung gesondert zu bestätigen.

6. Alle übrigen Bestimmungen der Förderrichtlinie zum MKP bleiben unberührt.
7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 24.11.1997 in Kraft und gelten bis 31.12.1999.

* Umrechnungskurs: 1 ECU $\hat{=}$ 1,97 DM (Stand: Ende 1997)

Entgelttarife der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB)

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung
Vom 19. Dezember 1997

Die Sonderabfallgesellschaft hat eine Änderung ihrer Entgelttarife ab dem 1. Januar 1998 beschlossen. Die nachfolgenden Entgelttarife in der geänderten Fassung sind vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung als oberster Abfallwirtschaftsbehörde genehmigt worden.

Tarifstelle	Gegenstand	Entgelt
1	Zuweisung angedienter Abfälle (Zugrundegelegt werden die tatsächlichen Entsorgungskosten ab Eingangsbereich der Entsorgungsanlage. Sind diese Entsorgungskosten der SBB im Einzelfall nicht bekannt, hat die Bemessung des Entgeltes unter Berücksichtigung der üblichen Entsorgungskosten nach Schätzung zu erfolgen.)	3 % der Kosten, die für die Behandlung, Lagerung und Ablagerung der angedienten Abfälle entstehen
2	Änderung eines Zuweisungsbescheides	100 - 500 DM *
3	Zurückweisung angedienter Abfälle nach § 6 Sonderabfallentsorgungsverordnung	200 - 2.000 DM *
4	Aufhebung von Zuweisungen, soweit die Aufhebung durch den Andienungspflichtigen veranlaßt wird	100 - 500 DM *
5	Ausfertigung von Nachweisbestätigungen, soweit diese mit einer Zuweisung ausgefertigt wurden	200 DM

* nach Aufwand

Vorstehende Tarife verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Einführung der Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von Recyclingbaustoffen im Straßenbau (BTR RC-StB)

Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz
und Raumordnung und des
Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr
Abt. 5 - Nr. 11/1997 - Straßenbau -
Vom 11. Dezember 1997

Die Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von Recyclingbaustoffen im Straßenbau wurden vom Brandenburgischen Landesamt für Verkehr und Straßenbau, Dezernat Straßenbautechnik, und dem Brandenburgischen Landesumweltamt erarbeitet.

Gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung führe ich hiermit die BTR RC-StB für Bun-

desfern- und Landesstraßen sowie nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und Gemeinden liegenden Straßen ein und bitte, diese bei der Aufstellung von Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen.

Die Auswahl der Ausgangsstoffe, die Herstellung, die Prüfung, der Verkehr mit RC-Baustoffen und ihr Einbau ist streng unter den zur Zeit neuesten Gesichtspunkten des Umweltschutzes beschrieben.

Bautechnisch sind die Einsatzmöglichkeiten für RC-Baustoffe in Übereinstimmung mit dem deutschen Straßenbauregelwerk aufgezeigt.

Die BTR RC-StB ersetzen die nachfolgend aufgeführten Brandenburgischen Technischen Regelwerke:

- Brandenburgische Technische Lieferbedingungen für die Wiederverwendung von Ausbauasphalt (BTL Ausbauasphalt)

- Brandenburgische Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Wiederverwendung pechhaltiger Straßenbaustoffe (BZTV - Pechhaltige Straßenbaustoffe)
- Brandenburgische Technische Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von mineralischen Recyclingbaustoffen (BTR-RC Min)

Meine diesbezüglichen Runderlasse

- Nr. 29/1994, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. 1995 S. 7) (BTL Ausbauasphalt)
- Nr. 32/1994, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. 1995 S. 7) (BZTV - Pechhaltige Straßenbaustoffe)
- Nr. 06/1995, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. 1995 S. 415) (BTR-RC Min)

hebe ich hiermit auf.

Die BTR RC-StB sind durch das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau, Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten, zu beziehen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0